

Stellungnahme Vernehmlassung Finanzleitbild

Die Stellungnahme wurde am 22. Sep 2026 um 16:33:30 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Vernehmlassung Finanzleitbild

Teilnehmerangaben:

Grünliberale Partei Kanton Luzern
Moosstrasse 7
6003 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern, Finanzdepartement, Dienststelle Finanzen
Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: vernehmlassung.fd@lu.ch

Telefon: 041 228 51 17

Teilnehmeridentifikation:

227657

Befragung

Frage 1: Ausgaben und Leistungen - Grundsatz 1

"Der Kanton Luzern priorisiert seine Leistungen und gestaltet seine solide finanzielle Ausgangslage verantwortungsvoll, um strategische Schwerpunkte zu setzen und den Handlungsspielraum langfristig zu erhalten." (vgl. Kap. 2.1) Sind Sie mit dem Grundsatz 1 und dessen fünf Umsetzungspunkten (Fokus Voranschlags- und erstes Planjahr, Begrenzung Aufwandwachstum, Basisversorgung, Nachhaltige Infrastrukturbewirtschaftung, langfristige Tragbarkeit von Folgekosten) einverstanden?

- ☐ Ja
☒ Nein
☐ Keine Antwort

Bemerkung:

Die GLP Kanton Luzern unterstützt die Stossrichtung von Grundsatz 1, erachtet die vorgesehenen Umsetzungspunkte aber als zu unverbindlich.

Insbesondere darf sich das Aufwandwachstum nicht am jeweiligen Ertragswachstum orientieren. Kurzfristig hohe oder volatile Einnahmen dürfen nicht automatisch zu dauerhaft höheren Ausgaben führen. Ausgaben können relativ schnell wachsen, aber ein Rückgang bei negativen Ertragswachstum ist schwierig zu erreichen bzw. unrealistisch.

Das Aufwandwachstum soll sich grundsätzlich am nominalen Wirtschaftswachstum unter Berücksichtigung des Bevölkerungswachstum orientieren. Als Grundlage ist eine geglättete Mehrjahresprognose zu verwenden.

Der offene Begriff der «politischen Sonderfälle» ist kritisch - da zu unverbindlich und unklar. Was darunter zu verstehen ist, ist entweder zu definieren oder der Begriff ist zu streichen.

Der vorgesehene Pilot zur periodischen Aufgabenüberprüfung wird begrüsst, muss aber in einer Weiterentwicklung verbindlich und gesetzlich verankert werden. Sämtliche wesentlichen Aufgabenbereiche sollen regelmässig auf Notwendigkeit, Wirksamkeit, Effizienz und Subsidiarität überprüft werden.

Frage 2: Ausgaben und Leistungen - Grundsatz 2

"Die Luzerner Gemeinden sind eigenständig, handlungsfähig und selbstverantwortlich." (vgl. Kap. 2.1) Sind Sie mit dem Grundsatz 2 und dessen vier Umsetzungspunkten (Äquivalenz- und dem Subsidiaritätsprinzip, Rahmenbedingungen für Gemeinden, Kantonaler Finanzausgleich, Ausgaben- und Steuererhebungs Kompetenzen) einverstanden?

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Keine Antwort

Bemerkung:

Die GLP unterstützt die Eigenständigkeit und Selbstverantwortung der Luzerner Gemeinden sowie die konsequente Anwendung des Subsidiaritäts-, Äquivalenz- und AKV-Prinzips. Die Gemeinden sollen für die Umsetzung ihrer Finanzstrategie zusätzlichen finanzpolitischen Handlungsspielraum erhalten. Aus diesem Grund soll für Gemeinden ein Steuersplitting in einer beschränkten und zu definierenden Bandbreite ermöglicht werden.

Aufgabenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden müssen grundsätzlich haushaltsneutral erfolgen. Eine schleichende Verlagerung von Kosten ohne entsprechende Entscheidungs- und Steuerungskompetenzen ist abzulehnen.

Die Überprüfung des kantonalen Finanzausgleichs wird begrüsst. Dieser ist so auszugestalten, dass übermässige Unterschiede zielgerichtet und mit möglichst geringem Mitteleinsatz reduziert werden. Daneben ist auch ein angemessener Lastenausgleich von Bedeutung und Fehlanreize sind zwingend zu vermeiden. Eigeninitiative, wirtschaftliche Entwicklung, interkommunale Zusammenarbeit und eine verantwortungsvolle Finanzpolitik dürfen nicht bestraft werden.

Die Wirkungen der vorgesehenen Totalrevision sind anhand transparenter Kennzahlen vor und nach der Einführung zu überprüfen.

Frage 3: Ausgaben und Leistungen - Grundsatz 3

"Der Kanton Luzern hält mit konkurrenzfähigen Anstellungsbedingungen seine Position auf dem Arbeitsmarkt." (vgl. Kap. 2.1) Sind Sie mit dem Grundsatz 3 und dessen vier Umsetzungspunkten (Positives Image als Arbeitgeber, Work-Smart-Charta, vorausschauende Personalpolitik, Betriebliches Gesundheitsmanagement) einverstanden?

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Keine Antwort

Bemerkung:

Der Kanton Luzern ist auf qualifizierte und motivierte Mitarbeitende angewiesen. Konkurrenzfähige Anstellungsbedingungen, flexible Arbeitsformen, eine vorausschauende Personalpolitik und ein wirksames Gesundheitsmanagement sind deshalb sinnvoll.

Die Arbeitgeberattraktivität darf jedoch kein Selbstzweck sein. Personalressourcen müssen dem ausgewiesenen Aufgabenbedarf folgen und die Privatwirtschaft nicht unnötig konkurrenzieren.

Die GLP fordert keinen starren Stellenplafond. Sie erwartet aber, dass Digitalisierung, Prozessoptimierung, Zentralisierung und moderne Arbeitsformen zu messbaren Qualitäts- und Effizienzgewinnen führen. Diese sind im Aufgaben- und Finanzplan transparent auszuweisen.

Frage 4: Einnahmen - Grundsatz 4

"Der Kanton Luzern sichert die eigene Finanzkraft und wahrt damit seine finanzielle Unabhängigkeit." (vgl. Kap. 2.2) Sind Sie mit dem Grundsatz 4 und dessen vier Umsetzungspunkten (Nationaler Finanzausgleich, attraktive Steuern, Massnahmenpaket «Weiterentwicklung der Standortförderung», Gewinnausschüttungen SNB) einverstanden?

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Keine Antwort

Bemerkung:

Die GLP unterstützt das Ziel, die eigene Finanzkraft zu stärken und die Abhängigkeit vom nationalen Finanzausgleich sowie von volatilen SNB-Ausschüttungen zu reduzieren.

Die zurückhaltende Budgetierung von SNB-Erträgen ist richtig. Unsichere Einnahmen dürfen keine sicheren, wiederkehrenden Ausgaben finanzieren.

Ebenso begrüsst die GLP eine attraktive und verlässliche Steuerpolitik. Spätestens mit der Steuergesetzrevision 2029 ist der gesamte Mittelstand substanziell zu entlasten. Der im AFP 2027–2030 ab 2028 vorgesehene Platzhalter von 100 Millionen Franken wird begrüsst.

Die Entlastung soll schwergewichtig über den Einkommens- und Vermögenssteuertarife sowie breit wirksame Abzüge erfolgen. Sie soll Alleinstehende, Paare, Familien und Rentnerhaushalte in allen Schichten, jedoch schwerpunktmässig im breiten mittleren Einkommenssegmenten erreichen. Gezielte Sozialleistungen bleiben für vulnerable Gruppen wichtig.

Die Weiterentwicklung der Standortförderung wird grundsätzlich unterstützt. Die Fördermittel sollen zielgerichtet zu den innovativen und nachhaltigen Unternehmen fliessen. Der Kanton soll dies mittels seriöser Prüfung der Anträge sicherstellen, damit die gewünschte Lenkungswirkung für die Mittel auch tatsächlich erfolgt. Wie im Gesetz vorgesehen, muss die Mittelverwendung zwingend den Aspekt der Nachhaltigkeit ausreichend und ernsthaft berücksichtigen. Entsprechend ist für die Förderberechtigung im Rahmen des Nachweis über das nachhaltige Wirtschaften zwingend der Nachweis zum Übergang zu Netto-Null mit zu berücksichtigen und zu prüfen.

Frage 5: Schulden - Grundsatz 5

"Der Kanton Luzern steuert seine Schulden vorausschauend und verantwortungsvoll und bewahrt finanzielle Reserven für unvorhergesehene Ereignisse." (vgl. Kap. 2.3) Sind Sie mit dem Grundsatz 5 und dessen vier Umsetzungspunkten (Schwankungsreserve, Finanzierung von Investitionen, Grossprojekte, Chancen und Risiken) einverstanden?

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Keine Antwort

Bemerkung:

Die GLP unterstützt eine vorausschauende Schuldensteuerung, realistische Investitionsplanung und ausreichende Reserven für unerwartete Ereignisse.

Übersteigt der finanzpolitische Puffer dauerhaft das sachlich begründete Sicherheitsniveau, soll der Regierungsrat eine transparente Verwendungsstrategie vorlegen. Zusätzlicher Spielraum soll prioritär eingesetzt werden für:

- strukturell finanzierbare Steuerentlastungen, insbesondere für den Mittelstand,
- wirtschaftlich und ökologisch wirksame Investitionen,
- generationenübergreifende Infrastrukturvorhaben,
- bei Bedarf den Abbau von Nettoschulden.

Investitionen sind nach Notwendigkeit, volkswirtschaftlichem Nutzen, Lebenszykluskosten, Klimawirkung und langfristigen Folgekosten zu priorisieren.

Frage 6: Steuern - Steuergesetzrevision 2029

Unter Berücksichtigung des festgestellten Handlungsbedarfs ist eine Steuergesetzrevision 2029 vorgesehen. Im vorliegenden Finanzleitbild ist sie nur ein Element, es wird zu gegebener Zeit eine ordentliche Vernehmlassung durchgeführt. (vgl. Kap. 4.2.2.4) Unterstützen Sie die Priorisierung der Themenfelder (Einkommenssteuer Beibehalt Steuerabzug Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen, Vermögenssteuer, Förderung Stiftungsstandort) für die angedachte Steuergesetzrevision 2029?

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Keine Antwort

Bemerkung:

Die GLP Kanton Luzern unterstützt die vorgeschlagene Priorisierung der Themenfelder für die Steuergesetzrevision 2029 - welche auf die Entlastung des breiten Mittelstands zielt.

Der Beibehalt des Steuerabzugs für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen ist sowohl für selbstbewohntes Wohneigentum als auch für Ertragsliegenschaften richtig. Da jedoch bei selbstbewohnten Liegenschaften eine Besteuerung mit der Abschaffung des Eigenmietwerts wegfallen wird, gibt es mangels steuerbaren Liegenschaftenertrags nur begrenzten Raum für einen zusätzlichen Gewinnungskostenabzug, weshalb hier Augenmass geboten ist.

Ein Steuersplitting soll auf kommunaler Ebene in beschränktem Umfang möglich sein (vgl. Punkt 2). Mit einer Einschränkung können die befürchteten Fehlanreize (Anhebung Steuerfuss für juristische Personen auf 15% zur Umgehung OECD-Ergänzungssteuer) verhindert werden.

Im Zentrum der Steuergesetzrevision 2029 muss eine breite und substanzielle Entlastung des gesamten Mittelstands stehen. Damit eine möglichst breite Bevölkerungsgruppe profitiert, soll der Fokus auf der Einkommens- und Vermögenssteuer liegen.

Frage 7: Bemerkungen

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf Finanzleitbild 2026?

Die GLP Kanton Luzern anerkennt die erfreuliche finanzielle Entwicklung der vergangenen Jahre und stimmt der grundsätzlichen Ausrichtung des Finanzleitbilds 2026 mit Vorbehalten zu.

Die gute Finanzlage ist das Ergebnis einer erfolgreichen Finanz- und Steuerpolitik. Sie ist auf der anderen Seite jedoch kein Freipass für ein überhöhtes Ausgabenwachstum über dem Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum.

Für die GLP stehen folgende Anpassungen im Zentrum:

- Erstens: Das bereinigte Aufwandwachstum ist grundsätzlich auf das mittelfristige nominale Wirtschaftswachstum zu begrenzen. Volatile Mehrerträge dürfen kein zusätzliches strukturelles Ausgabenwachstum begründen.
- Zweitens: Die periodische Aufgabenüberprüfung ist gesetzlich zu verankern. Staatliche Leistungen sind regelmässig auf Notwendigkeit, Wirksamkeit, Effizienz und Subsidiarität zu überprüfen.
- Drittens: Der gesamte Mittelstand ist spätestens mit der Steuergesetzrevision 2029 substanziell zu entlasten. Ab 2028 ist dafür ein Platzhalter von mindestens 100 Millionen Franken vorzusehen.
- Viertens: Die für die Standortförderung zur Verfügung stehenden Mittel sind gezielt einzusetzen. Anspruchsberechtigte Unternehmen müssen den entsprechenden Beweis für innovative und nachhaltiges Wirtschaften erbringen und der Kanton hat die Verwendung der öffentlichen Mittel zu prüfen. Im Rahmen des nachhaltigen Wirtschaftens sollen Unternehmen Dekarbonisierungspläne zum Übergang zu Netto-Null verbindlich vorweisen müssen.
- Fünftens: Übermässige finanzpolitische Reserven dürfen nicht unbegrenzt angehäuft werden. Zusätzlicher Spielraum soll primär für Steuersenkungen und wirtschaftlich wie ökologisch wirksame Investitionen genutzt werden.

Luzern soll seine gute Ausgangslage nutzen – nicht um den Staat auf Vorrat auszubauen, sondern um den Handlungsspielraum für kommende Generationen zu sichern.